

No. 421. (II.)  
Preussen,  
3. April  
1862.

Indem ich mich nunmehr zu dem Inhalte des Handels-Vertrages wende, gereicht es mir zur Befriedigung, constatiren zu können, dass sich derselbe von dem Inhalte der Verträge Frankreichs mit Grossbritannien und Belgien in wesentlichen Beziehungen vortheilhaft unterscheidet und den von unseren Zollverbündeten ausgesprochenen Wünschen fast vollständig entspricht.

Diese Wünsche knüpften sich vornehmlich an die Bedingungen, unter welchen vereinsländische Waaren, bei ihrem Eingange in Frankreich, auf die vereinbarten Zollermässigungen Anspruch haben würden, und bezogen sich theils auf die bei dem Eingang zu wählenden Wege, theils auf die für die Waaren erforderlichen Begleitungs-papiere, theils auf die schliessliche Abfertigung der Waaren.

Der Anspruch auf die Zollermässigung ist nach Art. 3 des Vertrages nicht bloss bei der directen Einfuhr zu Land oder zur See, sondern auch, und zwar unbedingt bei der Einfuhr durch Vermittelung der hanseatischen Elb- und Weserhäfen, und, unter gewissen Bedingungen bei der Einfuhr durch Vermittelung der belgischen und schweizerischen Eisenbahnen begründet. Diese Bedingungen waren, worauf ich später zurückkomme, nicht minder im Interesse des Zollvereins erforderlich, als sie von Frankreich in dem seinigen verlangt wurden.

Der Anspruch auf die Zollermässigung wird ferner, nach der Erklärung der Bevollmächtigten Frankreichs unter A des Schlussprotokolls, für einen sehr grossen und wichtigen Theil der begünstigten Waaren ohne jeden Nachweis des Ursprungs und, nach Art. 13 des Vertrages für den übrigen Theil dieser Waaren durch die Beibringung von Ursprungs-Zeugnissen begründet sein, für welche die mit Weitläufigkeiten und Kosten verbundene consularische Beglaubigung nicht erforderlich ist.

Die schliessliche Abfertigung der nach dem Werthe besteuerten Waaren endlich ist, nach Art. 14 des Vertrages, nicht durch die consularische Beglaubigung der beizubringenden Facturen bedingt und, nach Art. 20 für die Gewebe nicht auf das Pariser Zollamt beschränkt, sondern bei allen Zollämtern zulässig, für welche, nach den bestehenden Handelsverhältnissen in dieser Beziehung ein Interesse zu sprechen schien. Die von einigen unserer Zollverbündeten gewünschte Aenderung der in den Artikeln 15 bis 18 enthaltenen Bestimmungen über die Werthverzollungen war nicht zu erreichen; die Besorgnisse, auf welchen diese Wünsche beruhten, dürften sich durch die Erfahrungen wesentlich vermindert haben, zu welchen die Handhabung jener Bestimmungen durch die französische Zollverwaltung gegenüber den britischen und belgischen Einfuhren Gelegenheit gegeben hat.

Der übrige Inhalt des Vertrages giebt mir nur zu wenigen Bemerkungen Veranlassung.

Mit der in den Artikel 25 aufgenommenen Bestimmung haben sich unsere Zollverbündeten in Erwiderung auf die deshalb in unserer Denkschrift vom April v. J. enthaltenen Bemerkungen einverstanden erklärt. Die mit dieser Bestimmung verwandte, in der Denkschrift ebenfalls erwähnte Verabredung über gegenseitige Anerkennung der Persönlichkeit und der Rechte der Actien-Gesellschaften, hat nach den uns zugegangenen Rückäusserungen generell nicht getroffen

werden können. Es ist unsere Absicht, über diesen Gegenstand mit Frankreich ein besonderes Abkommen zu treffen, welchem diejenigen unserer Zollverbündeten, deren innere Gesetzgebung solches gestattet, sich würden anschliessen können.

Die Bestimmungen in den Artikeln 26 und 27 und die dazu gehörigen Verabredungen unter C und D des Schlussprotokolls entsprechen den mit anderen Staaten über die gegenseitige Behandlung der Handelsreisenden getroffenen Vereinbarungen, beziehungsweise den über die Abfertigung zollpflichtiger Proben und Muster bereits bestehenden Anordnungen.

Aus dem Art. 28 folgt, wie ich ausdrücklich bemerke, für keinen der contrahirenden Staaten irgend eine Verpflichtung, seine innere Gesetzgebung über die Waaren-Bezeichnungen, Fabrikzeichen und Muster abzuändern, beziehungsweise durch neue gesetzliche Vorschriften zu ergänzen. Die Bevollmächtigten Frankreichs sind wiederholt darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Zollvereinsstaaten durch die Ausdehnung des ihren eigenen Unterthanen in dieser Materie gesetzlich gewährten Schutzes auf die Unterthanen Frankreichs eine sachliche Reciprocität nicht gewähren könnten. Die im zweiten Alinea dieses Artikels enthaltene Bestimmung ist von uns verlangt worden. Es kommt vor, dass französische Fabrikanten, namentlich für Eisen- und Stahlwaaren, sich der bekannten und geachteten Fabrikzeichen vereinsländischer Fabrikanten bedienen, und es musste deshalb eine Garantie dafür gegeben werden, dass die mit einem solchen Zeichen versehenen vereinsländischen Waaren nicht der Beschlagnahme unterworfen würden, wenn der französische Nachahmer durch Deponirung des Zeichens ein Recht auf den Gebrauch desselben in Frankreich erworben haben sollte.

Der Artikel 29 des Vertrages erhält seinen Inhalt durch die besondere Uebereinkunft, betreffend die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen. Diese Uebereinkunft schliesst sich den über diesen Gegenstand im Zollverein bestehenden Verabredungen und Einrichtungen im Wesentlichen an, und bedarf nur für zwei von diesen Verabredungen abweichende Bestimmungen der näheren Begründung. Dieselben betreffen die im Artikel 1 zugelassene Verwendung von Wagen mit Schutzdecken an Stelle der Coulißswagen und von abhebbaren Körben oder Kästen bis zu zehn Cubikfuss Inhalt hinab. Unsere Zollverbündeten werden, wie wir nicht zweifeln, mit uns der Ueberzeugung sein, dass Wagen mit Schutzdecken, wie sie im Art. 1 näher beschrieben und in der anliegenden Zeichnung dargestellt sind, für die Zollinteressen eine völlig genügende Sicherheit gewähren, während die Zulassung solcher Wagen den Eisenbahn-Verwaltungen wesentliche Ersparnisse bei Beschaffung des Betriebsmaterials in Aussicht stellt. Die Beschränkung der Grösse der Zollkörbe erschien nach den in Frankreich und Belgien gemachten Erfahrungen unbedenklich und war nicht abzulehnen, wenn solche Körbe überhaupt zugelassen werden sollen, denn die jetzt vorgeschriebene Minimalgrösse von 25 Cubikfuss schloss die Verwendung thatsächlich beinahe aus.

In unserer Denkschrift vom April v. J. hatten wir bemerkt, dass Frankreich, für den Fall der Fortsetzung des Zollvereins über den 31. December 1865

No. 421. (H.)  
 Preussen,  
 3. April  
 1862.

hinaus, die unveränderte Fortdauer des Vertrages noch für eine Reihe von Jahren in Anspruch genommen habe, und es hatte sich die überwiegende Mehrzahl unserer Zollverbündeten mit einer entsprechenden Verabredung einverstanden erklärt. Als wir von Frankreich die Verschiebung der weiteren Zollermässigungen auf den 1. Januar 1866 verlangten und für eine Reihe der wichtigsten Verkehrs-Gegenstände erreichten, vermehrte sich, wie dies nicht anders sein konnte, das Gewicht dieses Anspruchs. So entschieden wir auch aus voller Ueberzeugung die Lösung des Bandes zwischen den Staaten des Zollvereins als eine Eventualität bezeichnen konnten, welche, wengleich formell unstreitig vorhanden, materiell ausser Berechnung zu lassen sei, so vermochten wir doch nicht zu läugnen, dass unsere wichtigsten Zugeständnisse möglicherweise niemals in Wirksamkeit treten und diejenigen Aequivalente, auf welche Frankreich den entschiedensten Werth gelegt hatte, geradezu illusorisch werden würden. Einen auf diesen Gesichtspunkt gegründeten Antrag Frankreichs, nach welchem die für das Jahr 1864 bestimmten weiteren Ermässigungen des französischen Tarifs dem Zollvereine gegenüber erst gleichzeitig mit dem Eintreten der vom letzteren für die entsprechenden Artikel zugesagten weiteren Ermässigungen, also beziehungsweise erst am 1. Januar 1865 und 1. Januar 1866 Wirksamkeit erlangen sollten, mussten wir, als mit dem Interesse des Zollvereins unvereinbar, unbedingt zurückweisen. Als es uns aber gelungen war, diesen Antrag zu beseitigen, konnten wir uns den Anspruch auf eine andere Ausgleichung nicht entziehen. Es ist deshalb, für den Fall der Fortdauer des Zollvereins, in dem Art. 32 des Vertrages eine zwölfjährige Vertrags-Periode vereinbart und es ist daneben für den Fall der Auflösung des Zollvereins von uns die Innehaltung dieser Periode für Preussen zugesagt.

Die im Art. 33 festgesetzte Vollzugsfrist ist mit Rücksicht auf die Bestimmung in §. 13 des Zollgesetzes abgemessen.

Am Schluss meiner Bemerkungen über den Handels-Vertrag muss ich auf einen bereits im Eingange angedeuteten Gesichtspunkt zurückkommen.

Wir gehen davon aus, dass die in dem Tarife B enthaltenen Zollsätze sofort zu generalisiren sind, dass aber Belgien und die Schweiz erst dann in den Genuss derselben treten, wenn ersteres Land die Erzeugnisse des Zollvereins seinerseits gleich den Erzeugnissen Frankreichs behandelt und letzteres die von den südlichen Vereinsstaaten für angemessen erachteten Verkehrs-Erleichterungen zugesteht. Um den Erfolg der deshalb einzuleitenden Verhandlungen auch in dem Falle zu sichern, dass jene Zollsätze vor dem Abschluss solcher Verhandlungen in Kraft treten sollten, haben wir die Zulassung zu den vereinbarten Zollsätzen für alle durch Belgien und die Schweiz eingehenden französischen Erzeugnisse von dem Nachweis der directen Zufuhr auf Eisenbahnen (Art. 3 des Vertrages) und für die im Schlussprotokoll unter A bezeichneten französischen Erzeugnisse, sie mögen eingehen, auf welchem Wege sie wollen, von der daselbst näher angegebenen Bezettelung abhängig gemacht. Die Stapel-Artikel beider Länder sind hiermit bis zu weiterer Verständigung von dem Genuss der Zoll-erleichterungen ausgeschlossen.

Ich kann mich nunmehr zu dem Inhalte des Schifffahrts-Vertrages wenden.

In dem Circular vom 4. September v. J. hatten wir zu unserem Be-<sup>No. 421. (II.)</sup> dauern constatiren müssen, dass Frankreich die von uns von Neuem beantragte <sup>Preussen,</sup> Assimilirung der nicht zum Zollverein gehörenden norddeutschen Häfen mit den <sup>3. April</sup> Häfen des Zollvereins und zwar auch in der Beschränkung auf die Häfen an der <sup>1862.</sup> Elbe und Weser abgelehnt habe. Nach wiederholter Erörterung dieser Frage und auf den diesseits in erneuter und dringender Weise zu erkennen gegebenen Wunsch, ist nunmehr die Assimilirung der an der Elbe und Weser gelegenen Häfen der Hansestädte zugestanden. Die hierüber getroffene Bestimmung, welche sich im Artikel 7 unter No. 3 befindet, wird, wie wir zuversichtlich hoffen, von unseren Zollverbündeten mit besonderer Befriedigung aufgenommen werden, und zwar nicht bloss Seitens der zunächst interessirten Regierungen von Hannover und Oldenburg, sondern auch Seitens der übrigen Zollvereinsstaaten, unter denen mehrere auf diesen Punkt einen vorzüglichen Werth gelegt haben. Dass dieses Zugeständniss an die Bedingung geknüpft ist, dass die französischen Schiffe in den Vorhäfen den National-Schiffen gleich gestellt seien, ergab sich von selbst; übrigens ist diese Bedingung in Hamburg bereits erfüllt, und in Bremen wird sie durch den nicht zu bezweifelnden Abschluss eines bereits in der Unterhandlung begriffenen Vertrages zwischen Frankreich und den Hansestädten erfüllt werden.

Was dagegen die Schiffahrts-Abgaben betrifft, so hat die französische Regierung auch nach wiederholter Verhandlung sich ausser Stande erklärt, den Schiffen der Zollvereinsstaaten andere Zugeständnisse zu gewähren, als diejenigen, welche sie noch in der neuesten Zeit dritten Staaten, namentlich Belgien, eingeräumt hat. Hiernach ist es nicht möglich gewesen, dem in der Denkschrift vom April v. J. erwähnten diesseitigen Vorschlage Eingang zu verschaffen, wonach die Schiffe der Zollvereinsstaaten in Frankreich für die directe Fahrt den National-Schiffen vollständig gleichgestellt werden sollten. Vielmehr ist die nunmehr im Artikel 1 enthaltene Bestimmung getroffen, in welcher, unter Gleichstellung rücksichtlich aller sonstigen, auf dem Schiffskörper ruhenden Abgaben mit den Nationalen, das Tonnengeld für die Schiffe der Zollvereinsstaaten bei directer Fahrt, für den Eingang und Ausgang zusammengenommen, auf den festen Satz von Einem Franc für die Tonne, einschliesslich der Decimen, festgestellt ist. Es liegt hierin eine erhebliche Ermässigung gegen den bisherigen Satz von 3,75 oder, einschliesslich der Decimen, 4,50 Francs. In ähnlicher Weise ist der Verkehr mit den französischen Colonien, insbesondere mit Algerien, durch Vereinbarung fester Abgaben-Sätze begünstigt, wie sich des Näheren aus dem Artikel 7 Nr. 1 und 2 ergibt. Endlich ist französischer Seits, am Schlusse dieses Artikels, allgemein die Theilnahme an jedem Vortheile zugesagt, welcher den Schiffen einer europäischen Nation hinsichtlich der indirecten Fahrt gewährt werden möchte.

Mit der Bestimmung im zweiten Alinea des Art. 3 hatten sich die Regierungen von Hannover und Oldenburg einverstanden erklärt. Um die Ausführung derselben zu sichern und zu erleichtern, ist im Schlussprotokoll verabredet worden, dass das Verhältniss der französischen Tonne zu den Schiffslasten der Vereinsstaaten gemeinschaftlich festgestellt werden solle, und es haben die französischen Bevollmächtigten, als Material für diesen Zweck, eine Uebersicht

No. 421. (II.)  
Preussen,  
3. April  
1862.

mitgetheilt, nach welcher zwölf preussische Schiffe, die in ihrer Heimath zu 2870 Lasten vermessen waren, bei der Nachvermessung in Frankreich 4004 Tonnen, und 16 französische Schiffe, welche in ihrer Heimath zu 2068 Tonnen vermessen waren, bei der Nachvermessung in Preussen 1451 Lasten ergeben haben. Es würde sich hiernach im Durchschnitt die preussische Last auf 1,40 französische Tonnen und die französische Tonne auf 0,70 preussische Last berechnen. Wir werden unsererseits Ermittlungen über dieses Verhältniss anstellen und ersuchen die Königlich Hannoversche und die Grossherzoglich Oldenburgische Regierung, solche Ermittlungen auch Ihrerseits veranlassen und uns das Ergebniss mittheilen zu wollen.

Die wegen der Flusszölle beabsichtigte Bestimmung, deren ebenfalls bereits in der diesseitigen Denkschrift vom April v. J. gedacht worden ist, hat im Artikel 9 des Vertrags Aufnahme gefunden. Im Uebrigen bietet sich ein Anlass zu besonderen Bemerkungen nicht dar.

Ich habe endlich noch die Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst zu erwähnen. Bereits in der diesseitigen Denkschrift vom April v. J. war bemerkt, wie Frankreich darauf angetragen habe, dass alle Zollvereinsstaaten sich dieser zunächst zwischen Preussen und Frankreich unterhandelten Uebereinkunft anschliessen möchten, und zwar so, dass mit solchem Anschlusse die Wirksamkeit der bestehenden verschiedenen einzelnen Verträge sogleich erlöschen solle. Dieser Antrag war französischer Seits demnächst noch bestimmter in dem von dem französischen Bevollmächtigten übergebenen, die Anlage III zu dem Circular vom 4. September v. J. bildenden Promemoria wiederholt, in welchem, unter den am Schlusse desselben aufgestellten Bedingungen für das Zustandekommen der sämmtlichen beabsichtigten Verträge überhaupt, unter Nr. 3 ausdrücklich auch die Bedingung ausgesprochen war, dass alle Zollvereinsstaaten die zwischen Preussen und Frankreich vereinbarte Uebereinkunft wegen des Nachdrucks annähmen, um in dieser Beziehung mit dem Erlöschen der bestehenden Verträge, allgemein für den Zollverein ein gleichmässiges Recht eintreten zu sehen.

An dieser Bedingung hat man französischer Seits mit der grössten Entschiedenheit festgehalten, und es ist demnach auch der auf diesen Gegenstand bezügliche Vorbehalt in das bei der Paraphirung aufgenommene Protokoll übergegangen. Es ergiebt sich aus diesem Protokoll zugleich, wie Frankreich, um die formelle Regelung der Sache seinerseits zu erleichtern, bereit ist, auf jedwede von den Zollvereinsstaaten beliebte Form einzugehen, sei es, dass die vorliegende Uebereinkunft zwischen Preussen und Frankreich in einen allgemeinen und für alle Vereinsstaaten gemeinsamen Vertrag umgestaltet werde, sei es, dass die Vereinsstaaten ihren Beitritt mittelst einfacher Erklärungen zu erkennen geben, oder dass sie sofort mit Frankreich unmittelbar auf denselben Grundlagen ruhende Verträge abschliessen wollen.

Wir können die Erfüllung des in Rede stehenden Vorbehalts nur auf das Angelegentlichste befürworten. Es entspricht unverkennbar dem eigenen Interesse des Zollvereins, dass die fraglichen Bestimmungen allgemein für sämmt-

liche Zollvereinstaaten Geltung erlangen. Dazu kommt, dass, indem damit die zwischen einzelnen Zollvereinstaaten und Frankreich bestehenden Verträge löschen, solche Verträge, in welchen anerkannter Massen lästige Bestimmungen enthalten waren, ihre Endschaft erreichen. Endlich ist nur auf dem Wege der allseitigen Annahme die Verwirklichung der wichtigen gegenseitigen Eingangszollbefreiungen für Gegenstände der Literatur und der Kunst zu ermöglichen.

No. 421. (11.)  
Preussen,  
3. April  
1862.

Wir rechnen also mit voller Zuversicht darauf, dass unsere Zollverbündeten in Anerkennung dieser Motive und um das nach langen und mühevollen Verhandlungen endlich erlangte Gesamt-Ergebniss nicht zu zerstören, nicht Anstand nehmen werden, die Uebereinkunft wegen des Nachdruckes in irgend einer ihnen geeignet scheinenden Form sich anzueignen.

Was die Fassung betrifft, so sind in dem früher mitgetheilten Entwurf (Anlage D und E der diesseitigen Denkschrift vom April v. J.) nur wenige Aenderungen eingetreten, die theils als Vervollständigungen, theils als Verbesserungen erkannt werden dürften. In dieser Beziehung ist Folgendes zu bemerken:

Der Art. 1 hat einen Zusatz erhalten, wonach die Frist für den Schutz in dem andern Lande nicht länger dauern soll, als solche für die einheimischen Autoren gesetzlich festgestellt ist. Gegen diese Bestimmung, welche dadurch veranlasst ist, dass man in Frankreich damit umgeht, die Dauer des geistigen Eigenthums von jeder Fristbestimmung zu befreien, wird sich nichts einwenden lassen. Sie ist auch sonst als richtig anerkannt.

Indem der Artikel 1 diesen Zusatz erhielt, schien es zweckmässig, aus dem bisherigen Absatz 2 des gedachten Artikels einen besondern Artikel (Art. 2) zu machen. Hierbei sind die Worte „wie beispielsweise Schauspiele“ in Wegfall gekommen, indem es angemessen erschien, die Bestimmung möglichst allgemein zu halten und jede Beschränkung zu beseitigen.

Aus den im Artikel 12 des früheren Entwurfs (jetzt Artikel 13) verzeichneten Gegenständen der gegenseitig freien Einfuhr sind die am Schlusse erwähnten

Statuen und andere Sculpturen in Marmor  
ausgeschieden, weil solche einen geeigneten Platz in den zu dem Handels-Vertrage gehörenden Tarifen A und B gefunden haben.

Eine wesentliche Verbesserung ist dadurch erreicht, dass man französischer Seits davon Abstand genommen hat, den Nachweis des Ursprungs zu fordern. Hierauf beziehen sich die Aenderungen im Anfange und am Schlusse des obgedachten Artikels, auch ergab sich daraus von selbst der Wegfall des auf die Form der Ursprungszeugnisse bezüglichen Absatzes 1 des früheren Artikels 13 (jetzt Artikel 14). In letzterem Artikel sind nunmehr auch die französischen Zollämter angegeben, über welche die Einfuhr der Bücher in französischer Sprache und in anderen Sprachen erfolgen darf, mit dem Vorbehalte, noch andere Zollämter dafür zu bestimmen, deren Eröffnung sich nach Massgabe der Erfahrung als wünschenswerth ergeben dürfte. Auf die bei diesem Anlass diesseits gemachte Bemerkung, dass von den Betheiligten öfter über Verzögerung in der Abfertigung geklagt worden sei, ist von Seiten des französischen Bevoll-

No. 421. (II.)mächtigten im Laufe der Verhandlung ausdrücklich mitgetheilt worden, dass in Strassburg und ebenso bei den anderen in der Uebereinkunft bezeichneten Hauptämtern ein Revisions-Beamter für Bücher angestellt sei, welcher die Revision nach geschehener Anmeldung vornehme, und dass ferner, rücksichtlich der nach Paris gehenden Bücher, die Adressaten am Tage nach der Ankunft durch das Ministerium des Innern mit Nachricht darüber versehen und aufgefordert würden, dieselben zur Revision zu stellen, welche letztere nach der Meldung des Adressaten sofort erfolge.

Hinsichtlich der im Artikel 16 des früheren Entwurfs (jetzt Artikel 17) enthaltenen Abrede wegen des Beitritts der Zollvereinsstaaten darf auf die obigen Bemerkungen Bezug genommen werden. Es ergibt sich daraus zugleich die nunmehr wegen der Dauer der Uebereinkunft getroffene Bestimmung.

Meine Bemerkungen über die vorliegenden Actenstücke sind hiermit zum Schluss gelangt. Ich weiss sehr wohl, dass sie den reichen Gegenstand nicht erschöpfen — wie dies nach Lage der Sache auch nicht ihre Aufgabe sein konnte — sie bezeichnen aber vollständig und rückhaltslos die Gesichtspunkte, von welchen wir sowohl im Allgemeinen, als auch bei allen wichtigeren Detailfragen ausgegangen sind. Sie enthalten, wie ich gegenüber einzelnen durch die Presse verbreiteten Nachrichten entschieden zu erklären habe, Alles, was neben den vorliegenden Actenstücken zwischen uns und Frankreich besprochen oder verabredet ist. Sie werden, wie ich hoffe, unseren Zollverbündeten die Ueberzeugung gewähren, dass wir, frei von allen ausser der Sache liegenden Rücksichten, bestrebt gewesen sind, das gemeinsame Interesse des Zollvereins zu wahren und zu fördern, und dass die Gesammtheit der getroffenen Abreden, wenn auch manches Einzelne anders gewünscht werden möchte, diesem Interesse entspricht. Die Opfer, ohne welche eine Verständigung überhaupt nicht denkbar war, fallen auf uns in vielen Beziehungen mehr, in keiner Beziehung weniger, als auf unsere Zollverbündeten. Wir sind zur Förderung der Sache bereit, ein weiteres Opfer dadurch zu übernehmen, dass wir, die Zustimmung der ausser uns beteiligten Vereins-Regierungen vorausgesetzt, vom Tage des Vollzuges des Handels-Vertrages an, die Uebergangs-Abgabe vom vereinsländischen Wein auf 12 $\frac{1}{2}$  Sgr. und von Traubenmost auf 10 Sgr. für den Zoll-Centner ermässigen.

Ich resumire zum Schluss diejenigen Fragen, über welche wir uns, neben der Erklärung über die Hauptsache, die Aeusserung unserer Zollverbündeten erbitten:

die Annahme des von Frankreich wegen gegenseitiger Zollbegünstigung für Bier gemachten Vorschlages;

die Wahl zwischen dem Gewichtszollsatz und dem Zollsatz nach dem Flächeninhalte für die grösseren Spiegelgläser;

das Arrangement in Betreff der gebleichten, undichten Baumwollengewebe und des Gold- und Silberblatts;

das Zusammentreten einer General-Conferenz zur Umarbeitung des Vereinszolltarifs nach erfolgter Unterzeichnung der Verträge;

der Beitritt zu der Uebereinkunft über den Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthums;

No. 421. (II.)  
Preussen,  
3. April  
1862.

die Zustimmung zu der Ermässigung der Uebergangsabgabe für Wein und Traubenmost.

Indem ich Eure etc. ergebenst ersuche, der dortigen Regierung bei Uebergabe der Anlagen von den vorstehenden Bemerkungen Mittheilung zu machen, darf ich darauf zählen, dass Sie auf die möglichste Beschleunigung der Rückäusserung mit Ihrem ganzen Einfluss hinwirken werden.

Empfangen Eure etc.

*Bernstorff.*

---





Tarif-Position.	Bezeichnung der Gegenstände.	Künftige Zollsätze pro Centner				Gegenwärtiger Zollsatz.	No. 422. (III.) Preussen, 3. April 1862.
		vom 1. Januar					
		1862. Thlr. Sgr.	1864. Thlr. Sgr.	1865. Thlr. Sgr.	1866. Thlr. Sgr.		
	säure; Lakmus; Milchzucker; Eisensafran (crocus martis); Zinnoxid; Uranoxyd; Kupferoxyd; Mineralwasser, künstliches; Berlinerblau; Karmin; blaue und grüne Kupferfarben; Berggrün; Schüttgelb . . . . .	frei				3	10
	Salpetersäure . . . . .	— 15	frei				
	Email; Schuhwiche; Gelatine; schwefelsaurer Baryt; Zündhölzer, auch chemisch zubereitete . . . . .	— 15					
	Bleizucker; Oel-Firniss; Aetznatron . . . . .	1 —				3	10
	Orseille (einschliesslich derjenigen in Teigform) u. Persio; chromsaures Bleioxyd Oxalsaures Kali u. Oxalsäure Ultramarin; Lakritzensaft .	1 15					
	Schwefelsäure u. kohlen-saure Magnesia; Chlormagnesium	2 —	1 10				
5 b.	Alaun (Thonsaures Natron; Chloraluminium) . . . . .	3 10	— — — —	2 —			
5 c.	Chlorkalk . . . . .	— 20				1	10
	Bleiweiss; Zinkweiss; Zinkoxyd, graues . . . . .	— 15				2	—
5 d.	Eisenvitriol, grüner . . . . .	1 —				—	7 1/2
	Eisenbeizen, einschliesslich Eisenrostwasser . . . . .	— 5					
5c. Anm. 1.	Borax, roher; Borsäure; arsenige Säure; Cadmium, rohes; Nickel; Spiessglanz, rohes u. Spiessglanz-König; Wismuth; Quecksilber; Arsenik, gediegenes; Knochen-schwarz; Knochenkohle; weissgebrannte Knochen; Garancine; Albumin . . .	frei					
	Schwefelarsenik . . . . .	— 7 1/2	frei			—	15
5c. Anm. 2.	Schwefelsaures Natron . . . . .	— 5					
5 f. 2.	Farbhölzer, gemahlen oder geraspelt . . . . .	frei				—	5
5 g.	Mennige . . . . .	— 7 1/2				—	1
	Schmalte . . . . .	frei				—	7 1/2
	Soda, rohe, natürliche und künstliche; auch krystall-sirte kalzinirte, auch dop-peltkohlen-saures Natron .	— 20					
	Kupfer-Vitriol; gemischter Kupfer- und Eisen-Vitriol .	— 20				1	—
5 h.	Mineralwasser, natürliches .	— 15				—	7 1/2
5 k.	Salzsäure . . . . .	frei	2 1/2			1	10
	Schwefelsäure . . . . .	frei				1	10
5 l.	Schwefelsaures und salzsaures Kali . . . . .	frei				—	5
6 a.	Eisenfeile und Hammerschlag Roheisen aller Art; altes Brucheisen . . . . .	frei				—	10
	Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Masseln oder Prismen . . . . .	— 10	— 7 1/2				
6 b.		— 20	— 17 1/2			1	15